

#### **Zu Beschlusspunkt 4**

#### **Änderung des Gesellschaftsvertrages der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG)**

1. a) § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form oder in Textform oder in elektronischer Form jedweder Art (insbesondere durch E-Mail, Chat- oder Messengerdienste oder App-Einladungen) an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. Mailadresse bzw. elektronische Empfangsmöglichkeit des jeweiligen Programms. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch fernmündlich einladen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Tag der Aufgabe bzw. des elektronischen Versands des Einladungsschreibens. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

In dringenden Fällen, z. B. bei erheblichen wirtschaftlichen Problemen der Gesellschaft oder unvorhersehbar kurzfristig einzuleitenden personellen Maßnahmen, kann der Vorsitzende die Frist auf wenigstens drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, in elektronischer Form jedweder Art oder durch Fernkopie einladen.“

1. b) Es wird in § 12 ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Der Vorsitzende kann aus erheblichen Gründen eine von ihm einberufene Sitzung aufheben oder verlegen. Er bestimmt den Sitzungsort, welcher auch in virtueller Form (z. B. durch Video- oder Chat- oder Telefonkonferenzen) oder hybrider Form (d. h. durch eine Kombination von Präsenz und virtueller Form) stattfinden kann.“

1. c) Der bisherige § 12 Abs. 2 wird zu § 12 Abs. 3 und der bisherige § 12 Abs. 3 wird zu § 12 Abs. 4.

2. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Teilnahme an Sitzungen kann durch persönliche Anwesenheit während einer Präsenzversammlung oder durch Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte wie Telefon oder Computer erfolgen, wobei auch hybride Formen aus Präsenzversammlung und Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte möglich sind. Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung und die Zulässigkeit der Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte. Bei

einer Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte achten die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder eigenständig in besonderer Weise auf die Wahrung der Vertraulichkeit des Sitzungsverlaufs vor, während und nach ihrer Teilnahme. Über die Zulässigkeit einer Mitschrift oder eines Mitschnitts der Sitzung entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende, sofern in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nichts Anderes geregelt ist.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Schriftliche oder textliche oder elektronische Beschlussfassungen sind zulässig.“

3. a) § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die Teilnahme an Sitzungen der Gesellschafterversammlung kann durch persönliche Anwesenheit während einer Präsenzversammlung oder durch Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte wie Telefon oder Computer erfolgen, wobei auch hybride Formen aus Präsenzversammlung und Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte möglich sind. Der Gesellschafter bzw. Gesellschaftervertreter mit dem größten Geschäftsanteil bestimmt die Form der Sitzung und die Zulässigkeit der Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte. Bei einer Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte achten die Teilnehmer eigenständig in besonderer Weise auf die Wahrung der Vertraulichkeit des Sitzungsverlaufs vor, während und nach ihrer Teilnahme.“

3. b) § 18 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form oder in Textform oder in elektronischer Form jedweder Art (insbesondere durch E-Mail, Chat- oder Messengerdienste oder App-Einladungen) an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. Mailadresse bzw. elektronische Empfangsmöglichkeit des jeweiligen Programms. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Tag der Aufgabe bzw. des elektronischen Versands des Einladungsschreibens. In dringenden Fällen können die Geschäftsführer die Frist auf wenigstens drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, in elektronischer Form jedweder Art oder durch Fernkopie einladen.“

4. § 24 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger, im Übrigen im Amtsblatt der Stadt Chemnitz.“